

Schuldrecht AT

Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB



§ 327 I 1 BGB

Verbrauchervertrag
(§ 310 III BGB)

Bereitstellung
digitaler Produkte

Gegen Zahlung
eines Preises

Vertrag
(§§ 145 ff. BGB)

Digitale Inhalte
(§ 327 II 1 BGB)

Zahlung eines
Geldbetrags

Unternehmer an Verbraucher
(„B2C“, §§ 13, 14 BGB)

Digitale Dienstleistungen
(§ 327 II 2 BGB)

Wertdarstellungen
(§ 327 I 2 BGB)

Kein Fall von
§ 327 VI BGB

Bereitstellung
(§ 327b III, IV BGB)

Personenbezogene Daten
(§ 327 III BGB)

„Maßgeschneiderte“ Digitale Produkte, § 327 IV BGB

Bereitstellung körperlicher Datenträger, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen,
§ 327 V BGB

Paketverträge, § 327a I BGB

Verträge über Sachen mit digitalen Elementen, § 327a II BGB
(Ausnahme: Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen, § 327a III BGB)

- Die Regelungen in den §§ 327 ff. BGB zu „Verträgen über digitale Produkte“ enthalten keine Bestimmungen zu einem besonderen Vertragstyp. Es handelt sich vielmehr um **typenübergreifende Bestimmungen**.
- „**Digitale Produkte**“ ist der Oberbegriff für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen.
 - **Digitale Inhalte** sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden (§ 327 II 1 BGB).
 - **Digitale Dienstleistungen** definiert § 327 II 2 BGB als Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen (Nr. 1) oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstigen Interaktionen mit diesen Diensten ermöglichen (Nr. 2).
- Die „**Zahlung eines Preises**“ als Gegenleistung des Verbrauchers für die Bereitstellung digitaler Produkte durch den Unternehmer umfasst nicht nur die Zahlung eines Geldbetrages, sondern auch analoge und digitale Darstellungen eines Wertes (§ 327 I 2 BGB) sowie die Bereitstellung personenbezogener Daten (§ 327 III BGB; „Bezahlen mit Daten“).